



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Beteiligungsbericht 2023
2	Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum
3	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2025

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Beteiligungsbericht 2023

Der Beteiligungsbericht zum 31.12.2023 ist im Internet unter <http://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/beteiligungen/beteiligungsbericht> einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsicht in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, den 18. Dezember 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung der Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum

Gemäß § 3 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung für das Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und § 10 Absatz 3 Betriebsatzung der Stadt Beckum für die Städtischen Betriebe Beckum wird die folgende Vertretungsregelung bekannt gemacht:

Die Städtische Betriebe Beckum werden durch die technische Betriebsleiterin Babara Emmrich und den kaufmännischen Betriebsleiter Thomas Wulf gemeinschaftlich vertreten, sofern die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.

Für den Fall der Verhinderung der technischen Betriebsleiterin Barbara Emmrich wurde Stefan Meier mit der Abwesenheitsvertretung betraut, bei Verhinderung von Barbara Emmrich und Stefan Meier wird die Abwesenheitsvertretung von Martin Burcheister-Bouschery wahrgenommen.

Für den Fall der Verhinderung des kaufmännischen Betriebsleiters Thomas Wulf wurde Tatjana Schäfer mit der Abwesenheitsvertretung betraut, bei Verhinderung von Thomas Wulf und Tatjana Schäfer wird die Abwesenheitsvertretung von Stefan Meier wahrgenommen.

Im Verhinderungsfall erfolgt die gemeinschaftliche Vertretung durch die Betriebsleiterin beziehungsweise den Betriebsleiter und einer Abwesenheitsvertretung. Bei Verhinderung der Betriebsleiterin und des Betriebsleiters erfolgt eine gemeinsame Vertretung durch zwei Abwesenheitsvertretungen.

Die Betriebsleiterin und der Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen der Städtischen Betriebe Beckum ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, alle übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 28.04.2017 (Amtsblatt der STADT BECKUM 15/2017) widerrufen.

Beckum, den 7. Januar 2025

gezeichnet
Barbara Emmrich
Betriebsleiterin

gezeichnet
Thomas Wulf
Betriebsleiter

Laufende Nummer 3

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum – Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zzt. geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh mit Beschluss vom 11.09.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	385.297,26 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	389.990,00 €

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	385.297,26 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	394.090,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- 4 -

§ 4

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.692,74 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW wird bis zu einem Betrag von 2.500,00 € auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7

Die Zweckverbandsumlage wird auf **334.812,26 €** festgesetzt und ist in Höhe von **136.005,83 €** von der Stadt Beckum und in Höhe von **198.806,43 €** von der Stadt Ennigerloh zu tragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh (interkommunale Gesamtschule) für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 30.09.2024 angezeigt worden. Gleichzeitig sind die Genehmigung der Festsetzung der Verbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG und die Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 28.11.2023 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen und gleichzeitig die festgesetzte Zweckverbandsumlage gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG sowie die Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht genehmigt.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, 18. Dezember 2024

Lülf
Verbandsvorsteher